

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

<i>Artikel 1</i>		
	Name	7
<i>Artikel 2</i>		
	Allgemeiner Zweck und Anwendungs-bereich	7
<i>Artikel 3</i>		
	Leistungsgarantie	7
<i>Artikel 4</i>		
	Versicherung bei der Stiftung	8
<i>Artikel 5</i>		
	Begriff Versicherte und Bezüger	8
<i>Artikel 6</i>		
	Gesundheitsvorbehalt	9
<i>Artikel 7</i>		
	Beginn der Versicherung	9
<i>Artikel 8</i>		
	Ende der Versicherung	9
<i>Artikel 9</i>		
	Externe Versicherung	10
<i>Article 9a</i>		
	Weiterführung der Versicherung ab 58. Altersjahr	10
<i>Artikel 10</i>		
	Grundlohn	11
<i>Artikel 11</i>		
	Versicherter Lohn	11
<i>Artikel 12</i>		
	Anpassung des versicherten Lohnes	11
<i>Artikel 13</i>		
	Art der Mittel	12
<i>Artikel 14</i>		
	Beitragspflicht	12
<i>Artikel 15</i>		
	Sparbeitrag des Versicherten	12
<i>Artikel 16</i>		
	Sparbeitrag des Arbeitgebers	13
<i>Artikel 17</i>		
	Risikobeitrag	13
<i>Artikel 18</i>		
	Beitragsbefreiung bei Erwerbs-unfähigkeit	14
<i>Artikel 19</i>		
	Verwendung der übrigen und der freien Mittel der Stiftung	14
<i>Artikel 20</i>		
	Form der Leistungen	15
<i>Artikel 21</i>		
	Kapitalabfindung	15
<i>Artikel 22</i>		
	Einwilligung des Partners	15
<i>Artikel 23</i>		
	Auszahlung der Leistungen	16
<i>Artikel 24</i>		
	Rückerstattung von Leistungen	16
<i>Artikel 25</i>		
	Erfüllungsort der Zahlungen	16
<i>Artikel 26</i>		
	Einkauf von Leistungen und Einbringung von Freizügigkeits-leistungen bei Eintritt	16
<i>Artikel 27</i>		
	Einkauf für den vorzeitigen Rücktritt	16

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 28	
Einkaufsbeschränkungen	17
Artikel 29	
Anpassung der Renten	17
Artikel 30	
Ermessensleistungen	17
Artikel 31	
Verjährung	17
Artikel 32	
Unberechtigter Vorteil	17
Artikel 33	
Leistungs-verweigerung oder	18
-kürzung bei schweren Vergehen	18
Artikel 34	
Subrogation	18
Artikel 35	
Vorsorgekapital	19
Artikel 36	
Alterskapital	19
Artikel 37	
Zusatzkapital	19
Artikel 38	
Zins auf dem Vorsorgekapital	20
Artikel 39	
Beschränkung der Äufnung des Alterskapitals	20
Artikel 40	
Ordentlicher reglementarischer Rücktritt	20
Artikel 41	
Rücktrittsdatum	20
Artikel 42	
Anspruch auf die Altersrente	20
Artikel 43	
Altersrente	20
Artikel 44	
Kapitalabfindung	21
Artikel 45	
Überbrückungs-rente	21
Artikel 46	
Begriff der Invalidität	21
Artikel 47	
Teilinvalidität	21
Artikel 48	
Invaliditätsgrad	21
Artikel 49	
Änderung des Invaliditätsgrades	21
Artikel 50	
Anspruch auf Invaliden-leistungen	22
Artikel 51	
Beginn und Ende des Leistungs-anspruchs	22
Artikel 52	
Beginn der Rentenzahlung	22
Artikel 53	
Berechnung der Leistungen	22
Artikel 54	
Invalidenrente	23
Artikel 55	
Zusatzkapital im Invalidenfall	23
Artikel 56	
Beitragsbefreiung im Fall von Invalidität	23

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

<i>Artikel 57</i>	Begriff des Partners	24
<i>Artikel 58</i>	Anspruch auf Partnerrente	24
<i>Artikel 59</i>	Partnerrente	24
<i>Artikel 60</i>	Todesfall während Rentenaufschub	24
<i>Artikel 61</i>	Zusatzkapital im Todesfall	24
<i>Artikel 62</i>	Bezug der Partnerrente in Kapitalform	24
<i>Artikel 63</i>	Anspruch auf das Todesfallkapital	25
<i>Artikel 64</i>	Bezügerkreis	25
<i>Artikel 65</i>	Todesfallkapital	25
<i>Artikel 66</i>	Zusätzliches Todesfallkapital	25
<i>Artikel 67</i>	Anspruch des geschiedenen Ehepartners oder des ehemaligen eingetragenen Partners	26
<i>Artikel 68</i>	Begriff des Kindes	27
<i>Artikel 69</i>	Anspruch auf Kinderrente	27
<i>Artikel 70</i>	Kinderrente	27
<i>Article 70a</i>	Ausrichtung und Modalitäten der lebenslangen Rente	28
<i>Artikel 71</i>	Abtretung, Verpfändung	29
<i>Artikel 72</i>	Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	29
<i>Artikel 73</i>	Zustimmung des Pfandgläubigers	29
<i>Artikel 74</i>	Bedingungen für einen Vorbezug	29
<i>Artikel 75</i>	Höhe des Vorbezuges	29
<i>Artikel 76</i>	Veräußerungs-beschränkung	30
<i>Artikel 77</i>	Steuern	30
<i>Artikel 78</i>	Information über den Vorbezug	30
<i>Artikel 79</i>	Warteliste	30
<i>Artikel 80</i>	Rückzahlungspflicht	30
<i>Artikel 81</i>	Freiwillige Rückzahlung	30
<i>Artikel 82</i>	Rückzahlungs-betrag	30
<i>Artikel 83</i>	Zusatzversicherung	30
<i>Artikel 84</i>	Übertrag infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	31

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 85	
Anspruch auf Austrittsleistung	32
Artikel 86	
Berechnungsprinzip	32
Artikel 87	
Fälligkeit	32
Artikel 88	
Betrag der Austrittsleistung	32
Artikel 89	
Information zur Austrittsleistung	32
Artikel 90	
Übertrag der Austrittsleistung	32
Artikel 91	
Barauszahlung	33
Artikel 92	
Ende des Versicherungs-anpruchs	33
Artikel 93	
Stiftungsrat	33
Artikel 94	
Verwaltung	33
Artikel 95	
Erst- und Weiterbildung	33
Artikel 96	
Rechnung	33
Artikel 97	
Revisionsstelle	33
Artikel 98	
Anerkannter Experte	34
Artikel 99	
Vermögensanlage	34
Artikel 100	
Informationen	34
Artikel 101	
Schweigepflicht	35
Artikel 102	
Streitigkeiten	35
Artikel 103	
Gerichtsstand	35
Artikel 104	
Totalliquidation	36
Artikel 105	
Teilliquidation	36
Artikel 106	
Unterdeckung	37
Artikel 107	
Sanierungs-massnahmen	38
Artikel 108	
Beiträge des Arbeitgebers	38
Artikel 109	
Berechnung der Mindestleistung	38
Artikel 110	
Änderung des Reglements	38
Artikel 111	
Inkrafttreten	38
Artikel 112	
Lücken	38
Artikel 113	
Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall	39

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

<i>Anhang Nr. 1</i>	Maximale Freizügigkeitsleistung in Abhängigkeit des risikoversicherten Lohnes für Einkäufe nach Artikel 26	40
<i>Anhang Nr. 2</i>	Kaderplan	Erreur ! Signet non défini.
<i>Anhang Nr. 3</i>	Plafonierung der Alters- und Invalidenrenten	44
<i>Anhang Nr. 4</i>	Umwandlungssätze	45
<i>Anhang Nr. 5</i>	Risikobeiträge	46

Definitionen

IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
EU	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
Stiftung	Aevum Vorsorgestiftung

Bemerkungen

Versicherte, Bezüger und Mitarbeiter	Im vorliegenden Reglement werden unter dem Ausdruck "Versicherter", "Bezüger" oder "Mitarbeiter" sowohl Frauen als auch Männer verstanden. Um die Verständlichkeit zu vereinfachen wird im Folgenden nur mehr die männliche Form eingesetzt.
Löhne und Renten	Unter dem Ausdruck "Lohn", beziehungsweise "Rente", wird im vorliegenden Reglement jeweils auf eine jährliche Dauer Bezug genommen.
Beiträge und Leistungen	Sämtliche Beiträge und Leistungen werden einzig in Schweizer Franken ausgerichtet.
Partner	Unter diesen Begriff fallen die Ehegatten, die nach dem PartG eingetragenen Partner und die Lebensgefährten, siehe Artikel 57.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Name und Zweck

Artikel 1

¹Aevum Vorsorgestiftung (nachstehend "die Stiftung" genannt) wurde mit öffentlicher Urkunde im 1973 errichtet.

²Der Erlass des vorliegenden Reglements beruht auf dem Artikel 5 Absatz 2 der Statuten der Stiftung.

³Die Stiftung ist im Handelsregister und im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen.

Name

Artikel 2

¹Die Stiftung bezweckt die Versicherung des Personals des Swiss Medical Network sowie allfälligen anderen angeschlossenen Unternehmen (nachstehend "Arbeitgeber" genannt), sowie dessen Hinterbliebenen, gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes durch die in diesem Reglement aufgeführten Leistungen.

**Allgemeiner
Zweck und
Anwendungsbereich**

Artikel 3

¹Die Stiftung gewährt eine erweiterte Vorsorge im Sinne von Art. 49 BVG. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind jederzeit gewährleistet.

Leistungsgarantie

Anschlussbedingungen und Versicherungsperiode

Artikel 4

Versicherung bei der Stiftung

¹Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres werden alle Mitarbeiter des Arbeitgebers bei der Stiftung versichert.

²Selbständigerwerbende, die für den Arbeitgeber eine berufliche Tätigkeit ausüben und die sich dem BVG freiwillig unterstellen lassen möchten, können nur mit ihrem Personal in die Stiftung aufgenommen werden.

³ Nicht versichert werden:

- a. Mitarbeiter, deren Grundlohn drei Viertel einer maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt;
- b. Personen mit einem ursprünglich auf maximal drei Monate beschränkten Arbeitsvertrag, bei einer Verlängerung des Arbeitsvertrages über diese Dauer hinweg. Die Versicherung beginnt also an dem Tag, an welchem die Verlängerung des Arbeitsvertrages vereinbart wurde (Art. 1k lit. a BVV2);
- c. Mitarbeiter, die beim gleichen Arbeitgeber für aufeinanderfolgende Perioden von weniger als drei Monaten mit einem Total von mehr als drei Monaten, ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten, angestellt sind, sind ab dem 4. Monat angeschlossen (Art. 1k lit. b BVV2);
- d. Personen, die bereits für eine Haupttätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber versichert sind oder in ihrer Haupttätigkeit selbständig erwerbend sind;
- e. Personen, die mindestens zu 70% invalid sind sowie Personen, die provisorisch versichert bleiben im Sinn von Artikel 26a BVG;
- f. Personen, für die der Arbeitgeber nicht AHV-pflichtig ist;
- g. Personen mit vorübergehender Arbeitstätigkeit in der Schweiz, die im Ausland über eine genügende Versicherung verfügen und ein Gesuch für die Befreiung von der obligatorischen Versicherung an die Vorsorgeeinrichtung stellen; die Koordinationsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bleiben vorbehalten.

Artikel 5

Begriff Versicherte und Bezüger

¹Als "Versicherter" wird in diesem Reglement die Person bezeichnet, die bei der Stiftung versichert und nicht Bezüger ist.

²Als "Bezüger" wird eine Person bezeichnet, die eine Alters-, Invaliditäts- oder Todesfalleistung von der Stiftung bezieht oder die im Sinne von Artikel 46 arbeitsunfähig ist.

³Die teilinvalide Person gilt für den verbleibenden Teil der Arbeitsfähigkeit als Versicherter.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 6

¹Anlässlich eines Neueintrittes oder einer Lohnerrhöhung kann die Stiftung, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, einen oder mehrere Gesundheitsvorbehalte für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod anbringen oder diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

²Die Stiftung kann zu diesem Zweck vom Versicherten die Beantwortung eines Gesundheitsfragebogens, oder falls nötig, eine medizinische Untersuchung durch einen durch die Stiftung bestimmten Arzt verlangen. Füllt der Versicherte den Fragebogen nicht aus, sind Aussagen falsch oder unvollständig oder verweigert er die medizinische Untersuchung, so kann die Stiftung, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die versicherten Leistungen kürzen oder die Versicherungsdeckung verweigern.

³Der Gesundheitsvorbehalt muss auf einem medizinischen Gutachten beruhen. Dieser Entscheid ist dem Versicherten schriftlich und unter Angabe der Begründung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des medizinischen Gutachtens durch die Stiftung mitzuteilen.

⁴Der Gesundheitsvorbehalt ist auf maximal fünf Jahre beschränkt. Die mittels eingebrachter Austrittsleistung erkauften Leistungen können nicht durch einen neuen Gesundheitsvorbehalt reduziert werden. Die abgelaufene Dauer eines beim Eintritt für dieselbe Gesundheitsschädigung bereits bestehenden Vorbehaltes wird angerechnet. Im Falle einer Erhöhung des risikoversicherten Lohnes ist der Gesundheitsvorbehalt nur auf jenen Teil der Leistungen anwendbar, der auf diese Erhöhung des versicherten Lohnes zurückzuführen ist.

⁵Tritt während der Dauer eines Gesundheitsvorbehaltes ein Schadenfall ein, so bleibt die Kürzung auch nach dem Ablauf der Dauer des Vorbehaltes bestehen.

⁶Die Altersleistungen können nicht durch einen Gesundheitsvorbehalt eingeschränkt werden.

Artikel 7

¹Die Versicherung bei der Stiftung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, auf jeden Fall aber ab dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Artikel 8

¹Die Versicherung bei der Stiftung erlischt am Ende des Arbeitsvertrages, sofern der Versicherte zu diesem Zeitpunkt nicht erwerbsunfähig ist. Unter dieser Voraussetzung endet die Versicherung bei der Stiftung mit dem Erlöschen der Erwerbsunfähigkeit.

²Falls der Versicherte keiner neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen wird, bleibt er während einem Monat nach Ende der Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod versichert.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Artikel 41.

**Gesundheits-
vorbehalt**

**Beginn der
Versicherung**

**Ende der
Versicherung**

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 9

¹Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen oder für unbezahlten Urlaub und auf Anfrage des Versicherten das Ende der Versicherung auf einen Zeitpunkt nach dem Ende des Arbeitsvertrages festlegen.

²Die externe Versicherung, die eine maximale Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen darf, beginnt frühestens am ersten Tag nach dem Ende des Arbeitsvertrages.

³Die Beitragspflicht (Versicherten- und Arbeitgeberbeitrag) wird aufgrund des letzten versicherten Lohnes festgelegt und obliegt ausschliesslich der externen Versicherten.

⁴Die Entrichtung der Risikobeiträge ist zwingend. Die Entrichtung der Sparbeiträge ist freiwillig.

Article 9a

¹Beendet der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, nachdem diese das 58. Altersjahr vollendet hat, kann die versicherte Person die Weiterführung der Versicherung bis höchstens zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlangen. Nach Wahl der versicherten Person kann die Weiterversicherung auf die Risikoversicherung beschränkt werden.

²Während der Weiterführung der Versicherung ist die Beitragspflicht (Versicherten- und Arbeitgeberanteil) allein Sache der versicherten Person und wird aufgrund des letzten risikoversicherten Lohnes ermittelt, dies gilt auch für die Sparbeiträge. Auf Verlangen der versicherten Person kann ein niedrigerer Lohn als der letzte versicherte Lohn versichert werden. Der versicherte Lohn darf nicht weniger als 3/4 der maximalen AHV-Rente betragen.

³Der Versicherte muss der Stiftung die Weiterführung der Versicherung und die Höhe des versicherten Lohnes bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitteilen.

⁴Der Versicherte kann den Umfang der Weiterversicherung und die Höhe des versicherten Lohnes einmal pro Kalenderjahr ändern.

⁵Der Versicherte überweist die Beiträge jeden Monat direkt an die Stiftung.

⁶Im Fall einer Unterdeckung kann der Versicherte verpflichtet werden, Beiträge zur Deckung des Fehlbetrages gemäss Artikel 106 Abs.3 Ziff. a dieses Reglements zu leisten.

⁷Die Versicherung kann vom Versicherten jederzeit auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden; sie kann von der Stiftung gekündigt werden, wenn die Beitragszahlung um mehr als 60 Tage verspätet ist.

⁸Im Fall eines Unfalls kompensiert die Stiftung eine eventuell fehlende UVG-Deckung nicht.

⁹Wenn die Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre gedauert hat, werden die Altersleistungen in Form einer Rente ausbezahlt, und ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Austrittsleistung für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ist nicht mehr möglich.

¹⁰ Eine Teilrente ist im Rahmen der Weiterführung der Versicherung nicht möglich.

**Externe
Versicherung**

**Weiterführung der
Versicherung ab
58. Altersjahr**

Löhne

Artikel 10

Grundlohn

¹Der Grundlohn entspricht dem effektiven AHV-pflichtigen Monats-, Tages- oder Stundenlohn des Versicherten.

²Gelegenheitseinkommen und unregelmässige Entgelte werden nicht berücksichtigt. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Entschädigungen für Überstunden,
- Boni und Gratifikationen,
- Entschädigungen für Arbeit während Sonntagen, Nächten, Feiertagen, Piketten und Dienstfahrten,
- geldwerte Vorteile.

Artikel 11

Versicherter Lohn

¹Der risikoversicherte Lohn entspricht dem Grundlohn zuzüglich 80% des KPI-Ziels.

²Der sparversicherte Lohn entspricht dem Grundlohn zuzüglich des effektiv ausbezahlten KPI.

³Der risikoversicherte Lohn und der sparversicherte Lohn sind auf den versicherbaren Lohn gemäss BVG begrenzt (CHF 882'000 im Jahr 2023).

Artikel 12

Anpassung des versicherten Lohnes

¹Der versicherte Lohn (Risiko- und Sparen) wird bei jeder Änderung des Grundlohnes angepasst.

²Temporäre Lohnänderungen mit einer Gültigkeit von weniger als einem Jahr werden nicht berücksichtigt, es sei denn der Versicherte verlange die Anpassung seines versicherten Lohnes.

³Die Stiftung kann in besonderen Fällen und auf Anfrage des Versicherten die Aufrechterhaltung des letzten versicherten Lohnes genehmigen und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Modalitäten der entsprechenden Beitragszahlung bestimmen.

⁴Bei Lohnänderungen, die auf einer Änderung des Beschäftigungsgrades beruhen, wird der versicherte Lohn mit sofortiger Wirkung entsprechend angepasst.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Finanzierung

Artikel 13

Art der Mittel

¹Die Stiftung wird finanziert durch:

- a. die Beiträge des Versicherten;
- b. die Beiträge des Arbeitgebers;
- c. Einlagen und Einkäufe des Versicherten, einschliesslich der Eintrittsleistungen;
- d. Einlagen und Zuwendungen des Arbeitgebers;
- e. Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

Artikel 14

Beitragspflicht

¹Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten vom Beginn bis zum Ende der Versicherung einen Beitrag an die Stiftung, längstens jedoch:

- a. bis zum Tod des Versicherten oder;
- b. bis zur Eröffnung des Anspruchs auf eine Altersrente oder;
- c. bis zum Beginn der Beitragsbefreiung im Sinne von Artikel 56 im Fall von Vollinvalidität.

²Die Risikobeiträge werden höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter geschuldet.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Beitragspflicht von externen Versicherten.

⁴Der Beitrag des Versicherten wird in zwölf Monatsraten von seinem Lohn zu Gunsten der Stiftung abgezogen.

⁵Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge, die spätestens am Ende eines jeden Monats überwiesen werden. Ein jährlicher Verzugszins von 2.5% ist vom Arbeitgeber an die Stiftung zu entrichten, sobald der Verzug der Beitragszahlung drei Monate überschreitet.

Artikel 15

Sparbeitrag des Versicherten

¹Ab dem 1. Januar, nachdem der Versicherte das 24. Altersjahr vollendet hat, leistet der Versicherte einen Sparbeitrag in Prozenten des sparversicherten Lohnes:

Alter	Satz
25-34 Jahre	2.75%
35-44 Jahre	3.75%
45-54 Jahre	5.35%
55-65/64-70Jahre	6.40%

²Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³Die Sparbeiträge des Versicherten dienen der Bildung des Alterskapitals.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 16

¹Der Arbeitgeber leistet einen Sparbeitrag auf der Grundlage des Alters des Versicherten in Prozenten des sparversicherten Lohnes:

Sparbeitrag des Arbeitgebers

Alter	Satz
25-34 Jahre	2.75%
35-44 Jahre	3.75%
45-54 Jahre	5.35%
55-65/64-70 Jahre	6.40%

²Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³Die Sparbeiträge des Arbeitgebers dienen der Bildung des Alterskapitals.

Artikel 17

¹Der Risikobeitrag finanziert:

- die Deckung der Risiken Tod und Invalidität
- die Prämie an den Sicherheitsfonds
- die Verwaltungskosten.

Risikobeitrag

²Er wird in Prozent des versicherten Lohnes festgelegt und kann jährlich den tatsächlichen Verwaltungskosten angepasst werden.

³Arbeitet ein Versicherter auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Artikel 40 weiter, ist er von der Zahlung des Risikobeitrags befreit. Ab diesem Zeitpunkt besteht keine Risikoversicherung und insbesondere keine Beitragsbefreiung im Falle einer Erwerbsunfähigkeit mehr. Im Todesfall werden die Leistungen so berechnet, als ob der Versicherte unmittelbar vor dem Tod in Rente gegangen wäre.

⁴Der Risikobeitrag wird zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Versicherten getragen.

⁵ Die Höhe des Risikobeitrages ergibt sich aus Anhang 5.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 18

¹Der Versicherte und der Arbeitgeber sind ab dem 181. Tag der Erwerbsunfähigkeit von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird im Verhältnis zum Arbeitsunfähigkeitsgrad berechnet.

²Die Beitragsbefreiung endet mit dem Ende des Anspruchs auf Krankentagegeld aus der Lohnausfallversicherung. Der Anspruch tritt im Invaliditätsfall wieder in Kraft, siehe Artikel 56.

Artikel 19

¹Die übrigen Mittel der Stiftung werden zur Deckung der übrigen Kosten und zur Finanzierung der von der Stiftung gebildeten Reserven verwendet.

²Der Stiftungsrat kann den freien Mitteln und den Reserven Beträge für die Gewährleistung der gesetzlichen Mindestleistungen entnehmen.

³Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden der Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung zugeführt.

⁴Wenn freie Mittel vorhanden sind, d.h. wenn die Wertschwankungsreserve vollständig gebildet ist, entscheidet der Stiftungsrat jährlich über deren Verwendung. Grundsätzlich werden, wenn die finanzielle Sicherheit der Stiftung nicht gefährdet ist, alle freien Mittel, die 5% der Vorsorgeverpflichtungen übersteigen, innerhalb eines Jahres ausgeschüttet, wobei auf die Gleichbehandlung von Aktiven und Rentnern geachtet wird.

***Beitragsbefreiung
bei Erwerbs-
unfähigkeit***

***Verwendung der
übrigen und der
freien Mittel der
Stiftung***

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen

Artikel 20

¹Die Leistungen werden in der Regel in Form von Renten ausgerichtet.

**Form der
Leistungen**

Artikel 21

¹Der Versicherte und der überlebende Partner können die teilweise oder vollständige Auszahlung ihrer Alters- oder Partnerrente in Kapitalform verlangen.

Kapitalabfindung

²Leistungen, die aus einem Einkauf resultieren, können bis nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden.

³Mit der vollständigen Kapitalauszahlung erlöschen alle entsprechenden Ansprüche gegenüber der Stiftung. Eine teilweise Kapitalauszahlung reduziert gleichzeitig und im gleichen Ausmass die Ansprüche gegenüber der Stiftung.

⁴Eine Kapitalabfindung kann nur auf eine schriftliche Anfrage hin gewährt werden.

⁵Für Altersleistungen muss das schriftliche Gesuch vor dem vom Versicherten im Sinne von Artikel 41 festgelegten Datum des Rücktritts eingereicht werden. Für invalide Versicherte muss das Gesuch zwölf Monate vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktritt eingereicht werden. Nach Ablauf dieses Stichtags kann die Wahl der Kapitalabfindung nicht mehr widerrufen werden. Der Versicherte kann in jedem Falle und ohne Rücksicht auf eine Meldefrist die Auszahlung eines Viertels seiner Altersleistungen in Kapitalform verlangen.

⁶Für Hinterlassenenleistungen des überlebenden Partners muss das schriftliche Gesuch spätestens ein Monat nach Bekanntgabe des Leistungsumfangs eingereicht werden.

⁷Die Stiftung kann statt der Rente eine Kapitalabfindung gewähren, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10% der vollen minimalen Rente der AHV beträgt. Dieser Satz wird für die Partnerrente auf 6% und für die Waisenrente auf 2% reduziert.

Artikel 22

¹Für sämtliche Auszahlungen von Leistungen oder Leistungsanteilen in Kapitalform ist die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich. Die Zustimmung des Partners im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Buchstabe b (Zusammenleben ohne Ehe oder eingetragene Partnerschaft) ist wünschenswert, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.

**Einwilligung des
Partners**

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 23

¹Die Leistungen der Stiftung werden wie folgt ausgerichtet:

- a. Renten : monatlich, am Ende des Monats;
- b. Kapitalien : bei Verfall, frühestens jedoch bei Vorlage der Urkunden, die den Leistungsanspruch bestätigen.

²Werden die Urkunden zur Bestätigung des Leistungsanspruchs nicht vorgelegt, ist die Stiftung befugt, die Leistungszahlungen auszusetzen, beziehungsweise aufzuschieben.

³Muss die Stiftung die Vorleistung erbringen, weil die Vorsorgeeinrichtung, welche die Leistung erbringen soll, nicht bekannt ist, so gewährt sie den Mindestbetrag gemäss BVG, der beim Austritt aus der Stiftung fällig geworden wäre. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf Antrag der Begünstigten.

Artikel 24

¹Die Stiftung verlangt die Rückerstattung von widerrechtlich bezogenen Leistungen.

²Von der Rückerstattung kann abgesehen werden, wenn der Bezüger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Artikel 25

¹Als Erfüllungsort für die Zahlung von Leistungen gemäss vorliegendem Reglement gilt für Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz in der Schweiz ihr Schweizer Bank- oder Postkonto.

²Die Leistungen werden auf ein Bankkonto eines Mitgliedstaates der EU/EFTA überwiesen, sofern der Anspruchsberechtigte ein entsprechendes Gesuch stellt.

³Ist ein solcher Erfüllungsort in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der EU/EFTA nicht vorhanden, werden die Leistungen auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto des Anspruchsberechtigten überwiesen.

Artikel 26

¹So lange die erworbene Freizügigkeitsleistung nicht die Maximalsumme, die gemäss Anhang Nr. 1 berechnet wird, überschreitet, kann der Versicherte beim Eintritt in die Stiftung oder während der Versicherungsdauer Versicherungsleistungen einkaufen.

²Der Versicherte muss innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt in die Stiftung sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung transferieren lassen.

Artikel 27

¹Der Versicherte hat die Möglichkeit, Einkäufe zu tätigen, um die Reduktion der Altersleistungen bei einem vorzeitigen Rücktritt auszugleichen.

²Die Einkäufe sind auf jenen Betrag beschränkt, der zur Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitigem Rücktritt und der versicherten Altersrente beim reglementarischen ordentlichen Rücktritt benötigt wird.

Auszahlung der Leistungen

Rückerstattung von Leistungen

Erfüllungsort der Zahlungen

Einkauf von Leistungen und Einbringung von Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt

Einkauf für den vorzeitigen Rücktritt

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 28

¹Der Versicherte kann höchstens einmal pro Jahr Einkäufe im Sinne von Artikel 26 oder Artikel 27 tätigen.

²Der Versicherte hat der Stiftung schriftlich nachzuweisen, dass seine Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht mehr als 85% des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohnes betragen und damit den oberen Grenzbetrag nach Artikel 1 BVV 2 nicht überschreiten. Dazu gehören insbesondere Angaben zu den Säule-3a-Sparguthaben und allfälligen nicht übertragenen Freizügigkeitsleistungen.

³Hat ein Versicherter einen Vorbezug getätigt, so sind Leistungseinkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs wieder möglich. Ausgenommen hiervon sind Versicherte, für die eine Rückzahlung des Vorbezugs reglementarisch nicht mehr möglich ist.

⁴Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen oder noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, bleibt Artikel 60b BVV2 vorbehalten.

Artikel 29

¹Der Stiftungsrat entscheidet jedes Jahr darüber, ob und in welchem Ausmasse die laufenden Renten angepasst werden. In jedem Falle richtet sich aber die Teuerungsanpassung der laufenden minimalen BVG-Hinterlassenen-, Invaliden- und Invalidenkinderrenten nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen.

Artikel 30

Aufgehoben.

Artikel 31

¹Der Leistungsanspruch verjährt nicht, solange der Versicherte die Stiftung nicht in Folge eines Vorsorgefalles verlassen hat.

² Forderungsrechte auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 bis 142 des OR sind anwendbar.

**Einkaufs-
beschränkungen**

**Anpassung der
Renten**

**Ermessens-
leistungen**

Verjährung

Koordination

Artikel 32

¹Im Invaliden- oder Todesfall kann die Stiftung ihre, für denselben Vorsorgefall bezahlten, Leistungen kürzen, falls diese zusammen mit nachfolgenden Leistungen zu einem Ersatzeinkommen führen, das den in Absatz 2 festgelegten massgeblichen berücksichtigten Lohn übersteigt:

- a. Leistungen der AHV/IV;
- b. Leistungen des UVG und der freiwilligen Unfallversicherung (vom Arbeitgeber mitfinanziert);
- c. Leistungen des MVG;
- d. Leistungen anderer schweizerischer oder ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- e. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen sowie solche aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert werden;
- f. Leistungen sonstiger, vom Arbeitgeber mitfinanzierter, schweizerischer oder ausländischer Versicherungseinrichtungen;
- g. vom Arbeitgeber bezahlter Lohn, insbesondere der in Artikel 338 OR vorgesehene, oder entsprechende den Lohn ersetzende Entschädigungen, unter der Bedingung, dass letztere mindestens 80%

**Unberechtigter
Vorteil**

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

des entgangenen Verdienstes entsprechen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert wurden;

- h. Einkommen eines Invaliden aus einer Erwerbstätigkeit, oder das von ihm zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

²Die Stiftung ist nicht verpflichtet, die Abweisung oder Reduktion der Leistungen einer Unfall- oder Militärversicherung zu kompensieren. Ebenso ist sie nicht verpflichtet, eine unvollständige Beitragsdauer bei der AHV/IV auszugleichen.

³Der bei der Berechnung einer Überversicherung massgebliche berücksichtigte Lohn entspricht dem Grundlohn des Versicherten bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, beziehungsweise dem Grundlohn am Todestag, zuzüglich der an diesem Datum ausbezahlten Familien- und Kinderzulagen. Vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder dem Todestag schriftlich festgelegte Lohnänderungen werden berücksichtigt.

⁴Die gesamten Leistungen der Stiftung werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

⁵Etwaige Kapitalabfindungen der Stiftung oder anderer Einrichtungen werden mittels der technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgewandelt.

⁶Die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungskürzung können überprüft und die Leistungen jederzeit angepasst werden, falls sich die Verhältnisse wesentlich verändern .

Artikel 33

¹Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil der Tod oder die Invalidität des Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde, oder widersetzt sich der Versicherte einer Rehabilitationsmassnahme der IV, so kann die Stiftung ihre Leistungen um den gleichen Betrag kürzen.

***Leistungs-
verweigerung oder
-kürzung bei
schweren
Vergehen***

Artikel 34

¹Im Vorsorgefall tritt die Stiftung gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen der Ansprüche des Versicherten und dessen Hinterlassenen ein und kann für die Leistungen der weitergehenden Vorsorge eine Abtretung der Ansprüche gegen diese Dritten verlangen.

Subrogation

²Werden die Ansprüche nicht abgetreten, so ist die Stiftung befugt die Leistungen der weitergehenden Vorsorge auszusetzen.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Vorsorgekapital

Artikel 35

¹Das Vorsorgekapital setzt sich aus dem Alterskapital und dem Zusatzkapital zusammen.

Vorsorgekapital

Artikel 36

¹ Die Stiftung führt für jeden Versicherten ein individuelles Alterskapital. Dieses setzt sich zusammen aus:

Alterskapital

- a. den Sparbeiträgen des Versicherten;
- b. den Sparbeiträgen des Arbeitgebers;
- c. der/den vom Versicherten eingebrachten Eintrittsleistung(en);
- d. der/den vom Versicherten eingebrachten Eintrittsleistung(en);
- e. eventuellen Einlagen des Arbeitgebers;
- f. den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
- g. den Beträgen, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- h. den Beträgen, die im Rahmen des Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind;
- i. den Zinsen.

²Die Vorbezüge oder die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie die Überweisungen und Wiedereinkäufe infolge einer Scheidung werden unter Vorbehalt von Absatz 3 im Verhältnis des obligatorischen Alterskapitals zum übrigen Alterskapital belastet oder gutgeschrieben.

³Wird für einen versicherten ausgleichsberechtigten Ehepartner eine Austrittsleistung infolge Scheidung an die Stiftung übertragen, so erfolgt die Zuordnung der Beträge zum obligatorischen und übrigen Alterskapital im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehepartners belastet wurden.

⁴Kann das obligatorische Alterskapital nicht ermittelt werden, da die notwendigen Angaben bei der vorherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung fehlen, so gilt als obligatorisches Alterskapital der Betrag, welcher der Versicherte nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Stiftung vorhandene Alterskapital.

Artikel 37

¹ Die Stiftung führt für jeden Versicherten ein individuelles Zusatzkapital. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a. dem Anteil der vom Versicherten eingebrachten Eintrittsleistung, der nicht vom Alterskapital absorbiert werden kann;
- b. den Einkäufen für den vorzeitigen Rücktritt im Sinne von Artikel 27;
- c. den Zinsen.

Zusatzkapital

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 38

¹Der auf dem Vorsorgekapital angewandte Zinssatz wird vom Stiftungsrat jeweils Ende Jahr, in Abhängigkeit der finanziellen Lage der Stiftung festgelegt.

*Zins auf dem
Vorsorgekapital*

Artikel 39

¹Bei einem Versicherten, welcher sich für einen frühzeitigen Rücktritt entschlossen hat und diesen nicht wahrnimmt, wird die Äufnung des Alterskapitals versicherungstechnisch bestimmt, damit die bezahlten Leistungen, AHV inbegriffen, nicht 85% des berücksichtigten Lohnes um mehr als 5% übersteigen.

*Beschränkung der
Äufnung des
Alterskapitals*

²Die Reduktion wird gemäss nachstehender Reihenfolge vorgenommen:

- a. Reduktion beziehungsweise Aufhebung der Sparbeiträge des Versicherten;
- b. Reduktion beziehungsweise Aufhebung der Sparbeiträge des Arbeitgebers;
- c. Reduktion beziehungsweise Aufhebung des Zinses.

Altersleistungen

Artikel 40

¹Das ordentliche reglementarische Rentenalter entspricht dem Alter, ab dem der Anspruch auf eine Altersrente der AHV im Sinne von Artikel 21 AHVG entsteht.

*Ordentlicher
reglementarischer
Rücktritt*

Artikel 41

¹Zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr, frühestens jedoch am Ende seines Arbeitsvertrags, und bis zum 70. Altersjahr kann der Versicherte sein Rücktrittsdatum frei bestimmen.

Rücktrittsdatum

Artikel 42

¹Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Rücktrittsdatum.

*Anspruch auf die
Altersrente*

²Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Bezüger stirbt.

Artikel 43

¹Die Altersrente entspricht:

- a. dem vom Versicherten erworbenen, bei der ersten Zahlung in eine Rente umgewandelten Alterskapital;
- b. dem vom Versicherten erworbenen, bei der ersten Zahlung in eine Rente umgewandelten Zusatzkapital.

Altersrente

²Der Umwandlungssatz für die Umrechnung des Altersguthabens in die Altersrente hängt vom Alter und dem Geschlecht ab. Er ist in Anhang Nr. 4 festgelegt.

³Art. 70a betreffend die Ausrichtung einer lebenslangen Rente bleibt vorbehalten.

⁴Die Auszahlung einer vorzeitigen Altersrente darf nicht aufgeschoben werden.

⁵Wenn der Versicherte nach dem Alter von 58 Jahren seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 40% vermindert, kann er die Altersleistungen im Umfang der Verminderung des Beschäftigungsgrades erhalten. Im Fall der Teilauszahlung der Altersleistungen finden die reglementarischen Bestimmungen in analoger Weise Anwendung.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 44

¹Wählt der Versicherte eine Kapitalabfindung im Sinne von Artikel 21, erfolgt diese am Rücktrittsdatum.

²Die vollständige Kapitalabfindung entspricht dem Alterskapital am Rücktrittsdatum.

Kapitalabfindung

Artikel 45

¹Beginnt die Rentenzahlung vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter, kann der Versicherte die Auszahlung einer AHV-Überbrückungsrente verlangen.

²Die Auszahlung der Überbrückungsrente erfolgt vom Rentenbeginn bis zum AHV-Rücktrittsalter, das am Rücktrittsdatum in Kraft ist.

³Der Versicherte kann den Betrag der Überbrückungsrente selbst festlegen. Dieser Betrag darf die mutmassliche AHV-Vollrente nicht übersteigen, die aufgrund des am Rücktrittsdatum gültigen Grundlohnes berechnet wird.

⁴Grundsätzlich wird die Überbrückungsrente durch eine Entnahme aus dem Alterskapital finanziert. Die Altersrente wird dementsprechend reduziert. Die Stiftung kann dem Versicherten, der dies wünscht, die Möglichkeit geben, die Finanzierung der Überbrückungsrente auszukufen.

⁵Stirbt der Versicherte während der Auszahlungsperiode der Überbrückungsrente, werden die Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet. Der Anspruch auf die Zahlung der Überbrückungsrente geht nicht auf die Hinterlassenen über.

Überbrückungs- rente

Invalidenleistungen

Artikel 46

¹Der Versicherte, der infolge Krankheit (geistiger und körperlicher Verfall eingeschlossen) oder Unfall unfähig ist, seinen Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, die seiner sozialen Lage, seinen Kenntnissen und seinen Fähigkeiten entspricht, gilt als invalid.

Begriff der Invalidität

Artikel 47

¹Als teilinvalid gelten jene Versicherte, die weiterhin eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 46 ausüben können.

Teilinvalidität

Artikel 48

¹Der von der Stiftung anerkannte Invaliditätsgrad entspricht demjenigen der IV.

Invaliditätsgrad

²Die Stiftung behält sich das Recht vor, den Entscheid der IV anzufechten, sofern dieser einem offenkundigen Irrtum entspricht und gegebenenfalls gegen den Einspracheentscheid bei der zuständigen gerichtlichen Instanz Rekurs einzulegen.

Artikel 49

¹Ändert sich der Invaliditätsgrad eines als voll- oder teilinvalid anerkannten Versicherten, wird der Leistungsanspruch entsprechend angepasst.

Änderung des Invaliditätsgrades

²Der Versicherte ist gehalten, die Stiftung über sämtliche Änderungen seines Invaliditätsgrades in Kenntnis zu setzen.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 50

¹Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern sie nicht bereits eine Altersrente der Stiftung beziehen oder einen Aufschub der Altersrente beantragt haben, haben:

- a. Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert waren;
- b. Versicherte, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber zwischen 20% und 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert waren.

²Die Invalidenrente wird im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter durch die Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente wird auf der Grundlage des Alterskapitals berechnet. Sie entspricht mindestens der minimalen Invalidenrente gemäss BVG.

Artikel 51

¹Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht bei Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit und erlischt am Ende des Monats, in welchem die Invalidität wegfällt oder der Versicherte stirbt, spätestens jedoch bei Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rentenalters.

Artikel 52

¹Die Rentenzahlung erfolgt am Tag nach Erlöschen des Anspruchs auf Lohn oder die ihn ersetzenden Taggelder, jedoch frühestens zwei Jahre nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache auch der Ursprung der Invalidität ist.

Artikel 53

¹Die versicherten Leistungen werden am Datum der Eröffnung des Rentenanspruchs auf der Grundlage der persönlichen Daten des Versicherten berechnet.

***Anspruch auf
Invaliden-
leistungen***

***Beginn und Ende
des Leistungs-
anspruchs***

***Beginn der
Rentenzahlung***

***Berechnung der
Leistungen***

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 54

Invalidenrente

¹Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente 40% des risikoversicherten Lohnes.

²Der Stiftungsrat setzt die maximale Höhe der Invalidenrente fest. Die Höchstbeträge sind in Anhang Nr. 3 festgelegt.

³Die ganze Invalidenrente für Versicherte, die am 31. Dezember 1993 versichert waren, beträgt 45% des risikoversicherten Lohnes.

⁴Bei Teilinvalidität hat der Bezüger Anspruch auf:

Invaliditätsgrad gemäss IV	Rente der Stiftung in Prozenten der versicherten Rente
weniger als 40 %	0 %
von 40 % bis 50 %	interpoliert zwischen 25% und 50%
zwischen 50 % und 70 %	entsprechend IV-Grad
70 % oder mehr	100 %

Beispielsweise führt ein Invaliditätsgrad von 42% zu einer Rente von 30% der vollen Rente. Ein Invaliditätsgrad von 60% führt zu einer Rente von 60% der vollen Rente.

Die Leistungen im Fall von Invalidität verfallen

- wenn der Invaliditätsgrad unter 40% sinkt, unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG,
- beim Tod des Begünstigten, jedoch spätestens
- beim Erreichen des Rentenalters gemäss Artikel 40; die versicherte Person hat dann Anspruch auf die Altersrente.

Artikel 55

Zusatzkapital im Invalidenfall

¹Zusätzlich zur Invalidenrente hat der Bezüger Anspruch auf ein Kapital, welches, bei Vollinvalidität, dem von ihm bei Eröffnung des Rentenanspruchs erworbenen Zusatzkapital entspricht.

²Im Falle einer Teilinvalidität wird das Zusatzkapital proportional zum Rentenanspruch ausbezahlt. Die Bestimmungen über den Höchstbetrag des Zusatzkapitals bleiben vorbehalten

Artikel 56

Beitragsbefreiung im Fall von Invalidität

¹Der invalide Versicherte und der Arbeitgeber sind nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, frühestens jedoch am Tag nach Erlöschen des Anspruchs auf Lohn oder die ihn ersetzenden Taggelder, von der Beitragszahlung befreit.

²Bei Teilinvalidität beginnt die Beitragsbefreiung gleichzeitig mit der Ausrichtung der Invalidenrente und endet mit der letzten Invalidenrente. Sie wird im Verhältnis zum Invaliditätsgrad berechnet.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Leistungen im Todesfall

Artikel 57

Begriff des Partners

¹Als Partner im Sinne des vorliegenden Reglements gelten:

- a. der Ehepartner und der eingetragene Partner gemäss PartG;
- b. der Konkubinatspartner (geschlechtsunabhängig), sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - aa. Keiner der Konkubinatspartner ist verheiratet und es besteht kein Verwandtschaftsgrad zwischen den Konkubinatspartnern.
 - bb. Die Lebensgemeinschaft unter demselben Dach hat unmittelbar vor dem Tod des Versicherten mindestens 5 Jahre gedauert oder der überlebende Partner muss für den Unterhalt eines Kindes oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
 - cc. Der Versicherte muss der Stiftung zu seinen Lebzeiten den Konkubinatspartner mittels einer vom Versicherten und vom Konkubinatspartner unterzeichneten schriftlichen Erklärung melden.

Artikel 58

Anspruch auf Partnerrente

¹Beim Tod eines Versicherten, eines Invaliden oder eines Altersrentners hat sein überlebender Partner Anspruch auf eine Partnerrente.

²Die Auszahlung der Rente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten.

³Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Partner stirbt.

Artikel 59

Partnerrente

¹Beim Tod eines Versicherten beträgt die Partnerrente 65% der versicherten Invalidenrente.

²Der Stiftungsrat setzt die maximale Höhe der Invalidenrente fest. Die Höchstbeträge sind in Anhang Nr. 3 festgelegt.

³Die ganze Partnerrente für Versicherte, die am 31. Dezember 1993 versichert waren, beträgt mindestens 30% des risikoversicherten Lohnes.

⁴Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die Partnerrente 65% der vollständigen Rente des verstorbenen Rentenbezügers.

Artikel 60

Aufgehoben

Todesfall während Rentenaufschub

Artikel 61

¹Der überlebende Partner hat zusätzlich Anspruch auf das am Todestag erworbene Zusatzkapital.

Zusatzkapital im Todesfall

Artikel 62

Bezug der Partnerrente in Kapitalform

¹Bei Bezahlung der Partnerrente in Kapitalform gemäss Artikel 21 entspricht das Kapital dem Barwert der Rente, abzüglich der bereits bezogenen Renten.

²Der Barwert wird auf der Grundlage der am Todestag gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 63

¹Wird beim Tod eines Versicherten keine Partnerrente fällig, wird ein Kapital ausbezahlt.

**Anspruch auf das
Todesfallkapital**

Artikel 64

¹Die zum Bezug einer Waisenrente berechtigten Kinder haben Anspruch auf das Todesfallkapital.

Bezügerkreis

²Bei deren Fehlen umfasst der Bezügerkreis des Todesfallkapitals:

- a. eine oder mehrere Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- b. die Nachkommen des verstorbenen Versicherten;
- c. die Eltern;
- d. die Geschwister;
- e. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

³Der Versicherte teilt der Stiftung schriftlich mit, welche der unter den Buchstaben a. bis e. genannten Personen zu berücksichtigen sind, und legt den Anteil fest, der jedem Einzelnen zugesprochen werden soll. Fehlt eine solche schriftliche Anweisung des Versicherten, werden die Bezüger chronologisch nach Buchstaben a. bis e. bestimmt.

⁴Sind keine Bezüger vorhanden, so fällt das Todesfallkapital der Stiftung zu.

Artikel 65

¹Das Todesfallkapital entspricht dem Vorsorgekapital, ausser für die übrigengesetzlichen Erben, für die das Todesfallkapital gemäss Artikel 20a BVG auf die Hälfte des Vorsorgekapitals beschränkt ist.

Todesfallkapital

Artikel 66

¹Wird beim Tod eines Versicherten keine Partnerrente fällig und hinterlässt der Versicherte unterhaltsberechtigzte Kinder nach Artikel 68, haben letztere Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe von 300% des risikoversicherten Jahreslohnes.

**Zusätzliches
Todesfallkapital**

²Dieses Kapital wird zu gleichen Teilen unter den anspruchsberechtigten Kindern aufgeteilt.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 67

¹Der geschiedene Ehepartner oder der ehemalige eingetragene Partner hat Anspruch auf eine minimale BVG-Ehegattenrente, falls er beim Tod des Versicherten die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft hat mindestens zehn Jahre gedauert;
- b. der geschiedene Ehepartner hat gemäss Scheidungsurteil Anspruch auf eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB (bzw. der eingetragene Partner nach Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG);

²Die minimale BVG-Ehegattenrente des überlebenden Ehepartners wird reduziert, falls sie zusammen mit den Leistungen der AHV oder der IV die Rente aus dem Scheidungsurteil bzw. aus dem Urteil betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft überschreitet. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet als sie höher sind als ein eigener Anspruch des geschiedenen Ehepartners auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³Der Anspruch auf die minimale BVG-Ehegattenrente des überlebenden Ehepartners besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre. Die minimale BVG-Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Bezüger stirbt oder wieder heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft nach PartG eingeht.

***Anspruch des
geschiedenen
Ehepartners oder
des ehemaligen
eingetragenen
Partners***

Kinderrente

Artikel 68

¹Die Kinder des Versicherten sind bezugsberechtigt. Dasselbe gilt für aufgenommene Kinder, gegenüber welchen der Versicherte eine Unterhaltspflicht hat.

Begriff des Kindes

Artikel 69

¹Der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente hat für jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, welcher zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestand, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

**Anspruch auf
Kinderrente**

²Stirbt ein Versicherter, ein Invaliden- oder Altersrentner, hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente, deren Auszahlung am ersten Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten beginnt.

³Der Rentenanspruch besteht bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Befindet sich das Kind im Studium oder in Ausbildung oder ist es zu mindestens 70% invalid, wird diese Altersgrenze bis auf maximal 25 Jahre erhöht.

⁴Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das vorgeschriebene Höchstalter erreicht, respektive für die sich im Studium oder in der Ausbildung befindenden oder invaliden Kinder am Ende des Monats, in dessen Verlauf diese besondere Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 70

¹Bei Invalidität oder im Todesfall beträgt die Kinder- beziehungsweise die Waisenrente 20% der Invalidenrente.

Kinderrente

²Für Versicherte, die am 31. Dezember 1993 versichert waren, beträgt die Kinderrente mindestens 15% des versicherten Lohnes.

³Für einen Altersrentner beträgt die Kinderrente 20% der ausbezahlten Altersrente.

⁴Der Betrag der Waisenrente wird verdoppelt, wenn es sich um Vollwaisen handelt.

Lebenslange Rente bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Article 70a

¹Bezieht ein Versicherter zum Zeitpunkt der Einleitung seines Scheidungsverfahrens eine Altersrente und wird er vom Gericht zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, so rechnet die Stiftung den zugesprochenen Rentenanteil in eine lebenslange Rente um und überweist diese an den ausgleichsberechtigten Ehepartner oder zahlt sie an dessen Vorsorgeeinrichtung.

²Hat der ausgleichsberechtigte Ehepartner das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Hat der ausgleichsberechtigte Ehepartner Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen.

³Informiert der ausgleichsberechtigte Ehepartner die Stiftung nicht über seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung.

⁴Der ausgleichsberechtigte Ehepartner und die Stiftung können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Mit der Überweisung der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehepartners gegenüber der Stiftung abgegolten.

⁵Für die durch die Stiftung zu übertragende lebenslange Rente gilt Artikel 36 Abs. 2 sinngemäss. Wird eine lebenslange Rente an die Stiftung übertragen ist Artikel 36 Abs. 3 anwendbar. Massgebend ist die Mitteilung der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.

***Ausrichtung und
Modalitäten der
lebenslangen
Rente***

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Verpfändung und Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Artikel 71

¹ Die Leistungen der Stiftung haben dem Zweck der Vorsorge zu dienen.

***Abtretung,
Verpfändung***

² Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen betreffend der Verpfändung der Leistungen zur Finanzierung von Wohneigentum.

Artikel 72

¹ Der Versicherte kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung für die Finanzierung seines Wohneigentums verpfänden.

***Verpfändung zur
Finanzierung von
Wohneigentum***

² Die Austrittsleistung kann bis zum 50. Lebensjahr vollständig verpfändet werden. Der über 50-jährige Versicherte kann maximal seine Austrittsleistung, auf welche er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte oder die Hälfte seiner Austrittsleistung am Datum der Verpfändung, verpfänden.

Artikel 73

¹ Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich für

- a. die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- c. den Übertrag eines Teils des Alterskapitals infolge Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

***Zustimmung des
Pfandgläubigers***

² Die Stiftung teilt dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.

Artikel 74

¹ Der Versicherte kann bis zwölf Monate vor dem gewählten Rücktrittsdatum im Sinne von Artikel 41 seinen Anspruch auf einen Vorbezug geltend machen. Beim Fehlen einer solchen Wahl, kann der Versicherte einen Vorbezug bis zwölf Monate vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum geltend machen.

***Bedingungen
für einen
Vorbezug***

² Der Vorbezug ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners möglich. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Gericht angerufen werden. Die Zustimmung des Partners im Sinne von Artikel 57 Abs. 1 lit. b (Zusammenleben ohne Ehe oder eingetragene Partnerschaft) ist wünschenswert, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.

³ Hat der Versicherte bereits einen Vorbezug getätigt, kann ein erneuter Vorbezug erst nach einer Frist von fünf Jahren erfolgen.

Artikel 75

¹ Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen.

***Höhe des
Vorbezuges***

² Der maximale Vorbezug, den ein Versicherter bis zum 50. Altersjahr beziehen kann, entspricht seiner Austrittsleistung am Datum des Vorbezuges. Der über 50-jährige Versicherte kann maximal seine Austrittsleistung, auf welche er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte oder die Hälfte seiner Austrittsleistung am Datum des Vorbezuges, beziehen.

³ Leistungen, die aus einem Einkauf resultieren, können erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 3 Jahren in Form eines Vorbezuges bezogen werden.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 76

¹Die Stiftung beantragt beim zuständigen Grundbuchamt den Eintrag der Veräusserungsbeschränkung.

**Veräusserungs-
beschränkung**

²Ist der Eintrag in ein Grundbuch nicht möglich, erstellt die Stiftung eine schriftliche Vereinbarung, mittels welcher sich der Versicherte verpflichtet, die teilweise oder vollständige Veräusserung seines Wohneigentums der Stiftung zu melden.

Artikel 77

¹Die Stiftung informiert die Eidgenössische Steuerbehörde über jeden Vorbezug und dessen teilweise oder vollständige Rückzahlung .

Steuern

Artikel 78

¹Bevor der Versicherte einen Vorbezug tätigt, wird er von der Stiftung über die Konsequenzen des Vorbezugs informiert. Insbesondere werden ihm die Leistungskürzungen und die Möglichkeit einer Zusatzversicherung erläutert.

**Information über
den Vorbezug**

Artikel 79

¹Die Stiftung überweist den Betrag des Vorbezuges innert einer Frist von sechs Monaten, nachdem der Versicherte seinen Anspruch geltend gemacht.

Warteliste

²Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung in Frage gestellt, so kann diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche aufschieben. Sie erstellt zu diesem Zweck eine chronologisch geordnete Warteliste aller erhaltenen Gesuche.

Artikel 80

¹ Alle Vorbezüge müssen vom Versicherten oder von dessen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- c. im Todesfall, wenn keine Vorsorgeleistungen der Stiftung geschuldet sind. Die Erben sind dann für die Rückzahlung verantwortlich.

**Rückzahlungs-
pflicht**

Artikel 81

¹Der Versicherte kann, unter Berücksichtigung folgender Bedingungen, jederzeit seine Vorbezüge teilweise oder vollständig zurückbezahlen:

- a. bis zum gewählten Rücktrittsdatum im Sinne von Artikel 41, beziehungsweise bei dessen Fehlen dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum;
- b. bis zum Eintritt einer Invalidität oder des Todes;
- c. bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

**Freiwillige
Rückzahlung**

Artikel 82

¹Der Mindestbetrag einer Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Ist der Saldo aller Vorbezüge tiefer als der Mindestbetrag kann die Rückzahlung nur in einem Betrag erfolgen.

**Rückzahlungs-
betrag**

²Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Artikel 83

¹Bei einem Vorbezug kann der Versicherte bei einer Versicherung nach Wahl eine Zusatzversicherung zur Deckung der mit dem Vorbezug entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität abschliessen.

**Zusatz-
versicherung**

Scheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Artikel 84

¹Bei einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden die während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens, erworbenen Austrittsleistungen gemäss den geltenden Bestimmungen des ZGB, BVG und FZG geteilt.

²Die versicherten Leistungen werden ab Inkrafttreten des definitiven Teilungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird in Abhängigkeit des im Rahmen der Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übertragenen Betrages versicherungsmathematisch berechnet.

³Die Stiftung gewährt dem Versicherten die Möglichkeit, die übertragene Austrittsleistung wieder einzukaufen. Dieser Einkauf ist nicht begrenzt auf den gemäss Anhang Nr. 1 berechneten Höchstbetrag.

⁴Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente eines Versicherten gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter die hypothetische Austrittsleistung nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, ausser wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

⁵Tritt beim ausgleichsverpflichteten aktiv versicherten Ehepartner während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, so kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung bzw. die Altersrente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Alterskapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehepartner verteilt.

⁶Bezieht der ausgleichsverpflichtete Ehepartner eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter, so kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der hypothetischen Austrittsleistung bzw. die Altersrente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Alterskapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehepartner verteilt.

***Übertrag infolge
Scheidung oder
gerichtlicher
Auflösung einer
eingetragenen
Partnerschaft***

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Austrittsleistung

Artikel 85

¹Verlässt der Versicherte die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Anspruch auf Austrittsleistung

Artikel 86

¹Die Austrittsleistung wird im Beitragsprimat (Artikel 15 FZG) berechnet. Sie entspricht jedoch mindestens der Leistung nach Artikel 15 BVG und Artikel 17 FZG.

Berechnungsprinzip

²Bei der Berechnung der Mindestaustrittsleistung im Sinne von Artikel 17 FZG wird die Hälfte der Risikobeiträge nach Artikel 17 von den Gesamtbeiträgen des Versicherten abgezogen. Im Falle einer Unterdeckung gelangt zudem Artikel 109 zur Anwendung.

Artikel 87

¹Die Austrittsleistung wird mit dem Verlassen der Stiftung fällig. Von diesem Zeitpunkt an wird sie mit dem BVG-Zinssatz verzinst.

Fälligkeit

²30 Tage nachdem die Stiftung vom Versicherten sämtliche Angaben zur Austrittsabrechnung erhalten hat, untersteht die Austrittsleistung einem Verzugszins. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Zinssatz zuzüglich einer Erhöhung von 1%.

Artikel 88

¹Die Austrittsleistung entspricht dem vom Versicherten per Austrittsdatum aus der Stiftung erworbenen Vorsorgekapital.

Betrag der Austrittsleistung

Artikel 89

¹Die Stiftung erstellt eine Abrechnung der Austrittsleistung, aus welcher die reglementarische Leistung, die Mindestbeträge gemäss BVG und FZG, die Informationen für die Wohneigentumsförderung sowie die am Heiratsdatum nach dem 1. Januar 1995 erworbene Austrittsleistung hervorgehen.

Information zur Austrittsleistung

²Die Austrittsabrechnung enthält ferner die vorhandenen, zweckdienlichen Informationen zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Artikel 90

¹Die Austrittsleistung wird der neuen zuständigen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

Übertrag der Austrittsleistung

²Tritt der Versicherte keiner neuen Vorsorgeeinrichtung bei, muss er der Stiftung bis spätestens zu seinem letzten Arbeitstag mitteilen, unter welcher gesetzlich anerkannten Form sein Vorsorgeschutz erhalten werden soll.

³ Wird diese Wahl nicht getroffen, überweist die Stiftung die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Eintreffen des Freizügigkeitsfalles an die Auffangeinrichtung.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 91

¹Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt;
- b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c. die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

²Die Barauszahlung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners zulässig.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedsstaaten, sowie der EFTA.

Barauszahlung

Artikel 92

¹Sobald die Stiftung die Austrittsleistung erbracht hat, ist sie von ihrer Leistungspflicht befreit. Hat sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auszurichten, muss die Austrittsleistung inklusive aufgelaufener Zinsen zurückerstattet werden. Bleibt eine solche Rückerstattung aus, kann die Stiftung ihre Leistungen im Verhältnis der nicht zurückerstatteten Austrittsleistung kürzen.

Ende des Versicherungs- anspruchs

Organisation

Artikel 93

¹Der Stiftungsrat ist das Exekutiv- und Verwaltungsorgan der Stiftung.

²Der Stiftungsrat verwaltet und leitet die Stiftung im Sinne der in diesem Reglement definierten Zweckbestimmung und im Sinne der in den Statuten der Stiftung festgelegten Zielsetzungen.

³Die Konstituierung, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen des Stiftungsrats werden durch die Statuten der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Stiftungsrat

Artikel 94

¹Das Verwaltungsorgan (die Administration) wird vom Stiftungsrat bezeichnet. Es verwaltet die Stiftung gemäss den Reglementen, Richtlinien, Anweisungen und Entscheidungen des Stiftungsrats.

Verwaltung

Artikel 95

¹Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrats, des Verwaltungsorgans und des administrativen Personals, damit diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Erst- und Weiterbildung

Artikel 96

¹Das Rechnungsjahr der Stiftung läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

²Die Stiftung erstellt und gliedert ihre Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26.

Rechnung

Artikel 97

¹Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

²Die Revisionsstelle prüft jedes Jahr die Geschäftsführung, Rechnung und Vermögensanlagen sowie die Alterskonten gemäss BVG.

³Sie hat auch die Einhaltung des Loyalitätsprinzips in der Vermögensverwaltung zu überwachen.

Revisionsstelle

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 98

**Anerkannter
Experte**

¹Der Stiftungsrat bezeichnet einen unabhängigen, anerkannten Experten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

²Der anerkannte Experte der Stiftung prüft jährlich, mittels einer versicherungstechnischen Bilanz in geschlossener Kasse, ob die Stiftung jederzeit ihre Verpflichtungen erfüllen kann und bestimmt den Umfang allfälliger Sicherheitsmassnahmen.

³Er prüft ebenfalls periodisch die Rechtmässigkeit der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung.

⁴Er gibt dem Stiftungsrat Empfehlungen ab, insbesondere zum technischen Zinssatz, zu den technischen Grundlagen und zu den Massnahmen im Falle einer Unterdeckung.

Artikel 99

Vermögensanlage

¹Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement, welches die zu beachtenden Prinzipien bei der Durchführung und Kontrolle der Vermögensanlage festlegt und die Ausübung der Aktionärsrechte regelt.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Artikel 100

Informationen

¹Der aktive Versicherte, der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der Stiftung oder seinem Arbeitgeber innert kürzester Frist jede Änderung zu melden, die sich bei seinem Zivilstand einstellen sollte (Heirat, Wiederverheiratung, Scheidung, Verwitwung). Er muss ferner unverzüglich über jede Geburt, Anerkennung, Adoption oder Tod eines Kindes informieren, sowie über die Weiterführung oder das Ende der Ausbildung jedes Kindes im Alter von 18 bis 25 Jahren. Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Informationen der Stiftung zu übermitteln, sobald er davon Kenntnis erhält.

²Jeder Umstand, der sich auf die Versicherung auswirkt, muss der Stiftung vom Versicherten oder von den Leistungsbezügern sofort zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere:

- a. der Eintritt einer Invalidität und die Änderungen des Invaliditätsgrades.
- b. der Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers.
- c. das Ende der Ausbildung und der Tod eines Kindes, das eine Kinderrente bezieht, beziehungsweise die Wiederaufnahme einer Ausbildung und die Geburt eines Kindes, das eine Kinderrente beziehen kann.
- d. die Zivilstandsänderung eines Rentenbezügers (Heirat oder Wiederverheiratung, Verwitwung).
- e. die Änderung der Leistungen Dritter, die in Artikel 32 aufgezählt sind (Koordination mit anderen Sozialversicherungen).

³Die Stiftung kann die Vorlegung von Originaldokumenten verlangen, die den Anspruch auf Leistungen bestätigen. Wenn sich der Begünstigte dieser Pflicht nicht unterzieht, ist die Stiftung berechtigt, die Auszahlung der Leistungen aufzuschieben oder gar ganz aufzuheben.

⁴Einmal pro Jahr

- a. übergibt die Stiftung jedem Versicherten einen Versicherungsausweis mit den individuellen, gemäss vorliegendem Reglement berechneten Ansprüchen. Bei Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und vorliegendem Reglement ist Letzteres massgebend;

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

- b. informiert die Stiftung jeden Versicherten über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.

⁵Die Eröffnung eines Leistungsanspruchs wird den Bezugsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

⁶Auf Anfrage händigt die Stiftung dem Versicherten die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. Ebenso gibt sie ihm auf Anfrage Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung sowie über den Deckungsgrad. Als Grundlage für diese Informationen dient der zuletzt erstellte Expertenbericht.

⁷Anlässlich einer Heirat informiert die Stiftung den Versicherten über die Austrittsleistung am Heiratsdatum.

⁸Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat die Stiftung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente zu informieren und ihr die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu nennen. Wechselt ein ausgleichsberechtigter Ehegatte seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung unverzüglich informieren.

Artikel 101

¹Die Mitglieder des Stiftungsrats, das Verwaltungsorgan, das administrative Personal der Stiftung, sowie Dritte, denen im Zusammenhang mit der Stiftung besondere Arbeiten anvertraut werden, sind verpflichtet über alle Vorfälle und Informationen vertraulichen Charakters, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten und welche die Stiftung, die Versicherten, die Bezugsberechtigten oder den Arbeitgeber betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Die Anwendung von Artikel 86a BVG bleibt vorbehalten.

Schweigepflicht

Artikel 102

¹Der Versicherte kann bei Streitigkeiten betreffend die Auslegung und der Anwendung des vorliegenden Reglements schriftlich an den Stiftungsrat gelangen. Der Stiftungsrat antwortet schriftlich, im Prinzip innert Monatsfrist.

Streitigkeiten

²Können die Streitigkeiten nicht behoben werden, kann der Versicherte mit begründendem Schreiben an die zuständigen Behörden gelangen.

Artikel 103

¹Für Streitigkeiten betreffend Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung des vorliegenden Reglements sind die dafür vorgesehenen ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist am schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Gerichtsstand

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Totalliquidation und Teilliquidation

Artikel 104

¹Wenn es die Umstände erfordern, kann die Stiftung liquidiert und anschliessend aufgelöst werden. Totalliquidation und Auflösung werden gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes durchgeführt.

²Der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen für eine Liquidation gegeben sind und das Verfahren eingehalten wird, obliegt der Aufsichtsbehörde.

Totalliquidation

Artikel 105

¹Der Stiftungsrat hat in einem separaten Reglement die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation seiner Stiftung bestimmt.

²Das Teilliquidationsreglement wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Teilliquidation

Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Artikel 106

Unterdeckung

¹Der Stiftungsrat entscheidet über Sanierungsmassnahmen. Diese berücksichtigen die besondere Situation der Stiftung, insbesondere ihre Vermögens- und Verpflichtungsstruktur, wie die Vorsorgepläne, die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Bestandes an Leistungsbezügern (Versicherte, Rentenbezüger). Diese Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist behoben zu beheben.

²Der Stiftungsrat kann insbesondere folgende Massnahmen treffen:

- a. Anpassung der Investitionsstrategie und ihrer Umsetzung;
- b. Begrenzung des Zeitpunkts und der Höhe des Vorbezugs von Geldern im Rahmen der Wohneigentumsförderung bzw. Verweigerung von Bezügen, wenn diese zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden;
- c. Reduktion oder Aufhebung von freiwilligen Rentenverbesserungen;
- d. Reduktion oder Aufhebung der Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten.

³Wird die Unterdeckung durch diese Massnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, kann der Stiftungsrat zusätzlich für die Dauer der Unterdeckung die folgenden Massnahmen beschliessen:

- a. die Erhebung von Beiträgen des Arbeitgebers und der Versicherten zur Behebung der Unterdeckung. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten;
- b. die Erhebung eines Beitrages von den Rentenbezügern zur Behebung der Unterdeckung; dieser Beitrag wird von den laufenden Renten abgezogen; er darf nur von dem Teil der laufenden Rente abgezogen werden, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung dieser Massnahme aus Erhöhungen resultiert hat, die nicht durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen vorgeschrieben waren; er darf nicht von den Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Rentenversicherung abgezogen werden; die zum Zeitpunkt des Rentenbezuges festgestellte Höhe der Rente ist gewährleistet.

⁴Erweisen sich die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen als ungenügend, so kann die Stiftung für die Dauer der Unterdeckung, höchstens aber für 5 Jahre, eine Verzinsung beschliessen, die tiefer ist als der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben, der um höchstens 0.5% unterschritten werden darf.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 107

¹Müssen im Falle einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, erlässt der Stiftungsrat die reglementarischen Vorschriften zur Umsetzung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Sanierungskonzeptes. Die Sanierungsmassnahmen richten sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 65d BVG und Art. 44 BVV2) sowie allfälligen Verordnungen des Bundesrates.

Sanierungs- massnahmen

Artikel 108

¹Der Arbeitgeber kann Beiträge auf ein gesondert ausgewiesenes Beitragsreservenkonto überweisen, welches mit einem Verwendungsverzicht verbunden ist. Er kann ferner Beträge von anderen Beitragsreservenkonten auf dieses Spezialkonto überweisen.

Beiträge des Arbeitgebers

²Die Sonderbeitragsreserve kann den Betrag der Unterdeckung nicht überschreiten und das Konto wird nicht verzinst.

³Im Falle einer Liquidation der Stiftung wird die mit einem Verwendungsverzicht verbundene Beitragsreserve zu Gunsten der Stiftung aufgelöst.

⁴Bei einer Teilliquidation der Stiftung muss die mit einem Verwendungsverzicht verbundene Beitragsreserve zu Gunsten der Anspruchsberechtigten im Ausmass des zu überweisenden, nicht gedeckten Alterskapitals aufgelöst werden.

Artikel 109

¹Solange eine Unterdeckung besteht, reduziert die Stiftung den Zinssatz für die Berechnung der Leistungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 4 FZG auf den Zinssatz, der dem Vorsorgekapital gutgeschrieben wird.

Berechnung der Mindestleistung

²Die Sanierungsbeiträge werden im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f FZG abgezogen.

Änderung des Reglements und Inkrafttreten

Artikel 110

¹Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, Änderungen am vorliegenden Reglement vorzunehmen. Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und der Rentenbezüger bleiben jedoch garantiert.

Änderung des Reglements

²Jede Änderung des Reglements muss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 111

¹Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Inkrafttreten

²Jeder Versicherte wird von den Reglementsänderungen informiert.

³Wird das vorliegende Reglement ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung die französische Fassung massgebend.

Artikel 112

¹Beinhaltet das vorliegende Reglement keine präzisen Bestimmungen, obliegt es dem Stiftungsrat, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, über den entsprechenden Sachverhalt zu entscheiden.

Lücken

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Übergangsbestimmungen

Artikel 113

¹Ab dem 01.01.2023 werden alle anwartschaftlichen Ansprüche nach vorliegendem Reglement berechnet. Bei einem Todesfall, einer Invalidität oder einem Rücktritt, welcher einer Invalidität folgt, sind die reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität, respektive zum Tod geführt hat, massgebend.

***Leistungen im
Invaliditäts- oder
Todesfall***

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Genehmigt durch den Stiftungsrat in seiner Sitzung am 8. November 2022.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Anhang Nr. 1 zum Reglement vom 1. Januar 2023

Maximale Freizügigkeitsleistung in Abhängigkeit des risikoversicherten Lohnes für Einkäufe nach Artikel 26

Alter	Satz	Alter	Satz
25	5.5%	46	183.4%
26	11.1%	47	197.8%
27	16.8%	48	212.5%
28	22.7%	49	227.4%
29	28.6%	50	242.7%
30	34.7%	51	258.2%
31	40.9%	52	274.1%
32	47.2%	53	290.3%
33	53.7%	54	306.8%
34	60.2%	55	325.7%
35	68.9%	56	345.0%
36	77.8%	57	364.7%
37	86.9%	58	384.8%
38	96.1%	59	405.3%
39	105.5%	60	426.2%
40	115.1%	61	447.5%
41	124.9%	62	469.3%
42	134.9%	63	491.5%
43	145.1%	64	514.1%
44	155.5%	65	537.2%
45	169.3%		

Das Alter wird auf den Monat genau linear interpoliert.

Beispiel: Für einen Versicherten, der 36 Jahre und 6 Monate alt ist und einen versicherten Verdienst von CHF 60'000 hat, ist das maximale Guthaben $(77.8\% + 86.9\%) / 2 * 60'000.- = 49'410.-$. Beträgt das angehäuften Kapital dieses Versicherten insgesamt CHF 20'000.-, kann er noch einen Einkauf in der Höhe von CHF 29'410.- tätigen.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Anhang Nr. 2 zum Reglement vom 1. Januar 2023

Kaderpläne und weitere Pläne

Angehörige des Kaders sind in einem anderen Vorsorgeplan als die Angestellten versichert.

Artikel 1

Rechtsgrundlage

¹Die Bestimmungen des Reglements vom 1. Juni 2017 gelten auch für den Kaderplan, es sei denn, eine der nachstehenden Bestimmungen weicht ausdrücklich davon ab.

Artikel 2

Begriff des Kaders

¹Als Angehörige des Kaders gelten die Arbeitnehmer welche vom Arbeitgeber als Kader oder als Direktionsmitglieder ernannt wurden.

²Zwei Kaderkategorien werden definiert, je mit eigenem Plan:

Kader:	Plan C oder C+ nach Wahl des Arbeitnehmers
Direktionsmitglieder:	Plan D oder D+ nach Wahl des Arbeitnehmers

Artikel 3

Sparbeiträge

¹Die Sparbeiträge in Prozent des sparversicherten Lohnes sind in folgender Tabelle definiert:

	Plan C	Plan C+	Plan D	Plan D+
Arbeitnehmersparbeitrag	5.0%	8.0%	8.0%	12.0%
Arbeitgebersparbeitrag	8.0%	8.0%	12.0%	12.0%

Artikel 4

Risikobeiträge

¹Die Risikobeiträge für die Pläne C und C+ entsprechen denjenigen der Versicherten, die nicht dem Kader angehören. Die Risikobeiträge für die Pläne D und D+ werden um 0.2% des risikoversicherten Lohnes erhöht.

²In den Plänen C und C+ werden die Risikobeiträge in der Höhe von 0.5% des risikoversicherten Lohnes von den Versicherten finanziert, der Rest geht zu Lasten des Arbeitgebers. In den Plänen D und D+ werden sie vollständig vom Arbeitgeber finanziert.

Artikel 5

Invalidenrente

¹Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente für die Pläne C und C+ 40% des risikoversicherten Lohnes. Es gelten die anderen Bestimmungen des Artikels 54 des Reglements.

²Die Befreiung vom Sparguthaben bei Invalidität nach Artikel 56 erfolgt nach der Skala des Plans C für ein Kadermitglied und des Plans D für ein Mitglied der Direktion.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 6

Einkäufe

¹Die maximale Freizügigkeitsleistung in Abhängigkeit des risikoversicherten Lohnes, um einen Einkauf nach Artikel 26 zu tätigen, berechnet sich nach untenstehender Tabelle:

Alter	Plan C	Plan C+	Plan D	Plan D+	Alter	Plan C	Plan C+	Plan D	Plan D+
25	13.0%	16.0%	20.0%	24.0%	46	354.9%	436.8%	518.8%	566.0%
26	26.3%	32.3%	40.3%	48.2%	47	375.0%	461.5%	546.8%	593.8%
27	39.8%	49.0%	60.9%	72.5%	48	395.5%	486.7%	575.2%	621.6%
28	53.6%	65.9%	81.9%	96.9%	49	416.4%	512.5%	604.0%	649.7%
29	67.7%	83.3%	103.1%	121.6%	50	437.7%	538.7%	633.3%	678.0%
30	82.0%	100.9%	124.7%	146.4%	51	459.5%	565.5%	663.0%	706.4%
31	96.6%	118.9%	146.6%	171.3%	52	481.7%	592.8%	693.2%	735.1%
32	111.6%	137.3%	168.9%	196.5%	53	504.3%	620.7%	723.9%	763.9%
33	126.8%	156.1%	191.5%	221.8%	54	527.4%	649.1%	755.0%	792.9%
34	142.3%	175.2%	214.4%	247.2%	55	550.9%	678.1%	786.6%	822.1%
35	158.2%	194.7%	237.7%	272.8%	56	575.0%	707.6%	818.7%	851.5%
36	174.4%	214.6%	261.4%	298.6%	57	599.5%	737.8%	851.3%	881.1%
37	190.8%	234.9%	285.4%	324.6%	58	624.4%	768.5%	884.3%	910.9%
38	207.7%	255.6%	309.8%	350.7%	59	649.9%	799.9%	917.9%	940.9%
39	224.8%	276.7%	334.5%	377.0%	60	675.9%	831.9%	952.0%	971.1%
40	242.3%	298.2%	359.7%	403.5%	61	702.4%	864.5%	986.6%	1001.4%
41	260.2%	320.2%	385.2%	430.1%	62	729.5%	897.8%	1021.8%	1032.0%
42	278.4%	342.6%	411.1%	457.0%	63	757.1%	931.8%	1057.5%	1062.8%
43	296.9%	365.4%	437.4%	484.0%	64	785.2%	966.4%	1093.8%	1093.8%
44	315.9%	388.8%	464.1%	511.1%	65	813.9%	1001.8%	1130.6%	1124.9%
45	335.2%	412.5%	491.3%	538.5%					

Artikel 7

Übernommene Vorsorgepläne

¹Die Stiftung kann Versicherten von neu in die Gruppe integrierten Gesellschaften auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Stiftung anbieten, die Bedingungen ihres früheren Vorsorgeplans beizubehalten. Diese Massnahme betrifft grundsätzlich nur Versicherte, die zum Zeitpunkt des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag erst nach dem Datum des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung in Kraft tritt, werden in den Standardplänen versichert.

²Alle Parameter dieser "externen" Vorsorgepläne, insbesondere die Spargutgutschriften, die Risikodeckung und die Finanzierung, werden übernommen. Die Verzinsung des Sparguthabens, die Wartezeiten und die Umwandlungssätze sind dagegen für alle Versicherten der Stiftung gleich.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Artikel 8

¹Mitarbeiter im sogenannten Tagelohn oder Stundenlohn sind im Plan J versichert. Der Arbeitgeber kann diesen Plan auch anderen Mitarbeiterkategorien anbieten.

**Vorsorgeplan J für
Mitarbeiter im
Stundenlohn**

²Der Plan J entspricht dem BVG-Minimalplan, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Merkmale.

³Die Spargutschrift beträgt in Prozent des plafonierten koordinierten BVG-Lohns wie folgt:

Alter	Satz
von 18 bis 24	0 %
von 25 bis 34	8 %
von 35 à 44	11 %
von 45 bis 54	16 %
von 55 bis 65/64	19 %

⁴Die Arbeitnehmerbeiträge in Prozent des plafonierten koordinierten BVG-Lohns betragen:

Alter	Satz
von 18 bis 24	1.2 %
von 25 bis 34	5.2 %
von 35 à 44	7.1 %
von 45 bis 54	10.5 %
von 55 bis 65/64	11.4 %

⁵Der Arbeitgeber zahlt die gleichen Beiträge wie die Arbeitnehmer.

⁶Für die Beitragsbefreiung und die Invalidenrente gelten die Wartefristen des Reglements.

⁷Die Umwandlungssätze und die Verzinsung des Sparguthabens sind die der Stiftung.

Artikel 9

¹Der vorliegende Anhang tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Anhang Nr. 3 zum Reglement vom 1. Januar 2023

Plafonierung der Alters- und Invalidenrenten

Nach Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 2 dieses Reglements setzt der Stiftungsrat die maximale Höhe der Invaliden- und der Partnerrente wie folgt fest:

Artikel 1

¹Der Höchstbetrag der Invalidenrente wird auf CHF 250'000.- im Jahr festgesetzt.

**Maximale
Invalidenrente**

Artikel 2

¹Der Höchstbetrag der Partnerrente wird auf CHF 180'000.- im Jahr festgesetzt.

**Maximale
Partnerrente**

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Anhang Nr. 4 zum Reglement vom 1. Januar 2023

Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze für die Umrechnung des Altersguthabens in die Altersrente gemäss Artikel 43 sind die folgenden:

Alter	Ab 2018		2024		2025		Ab 2026
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Frauen und Männer
58	5.35%	5.50%	5.35%	5.45%	5.35%	5.40%	5.35%
59	5.50%	5.65%	5.50%	5.60%	5.50%	5.55%	5.50%
60	5.65%	5.80%	5.65%	5.75%	5.65%	5.70%	5.65%
61	5.80%	5.95%	5.80%	5.90%	5.80%	5.85%	5.80%
62	5.95%	6.10%	5.95%	6.05%	5.95%	6.00%	5.95%
63	6.10%	6.25%	6.10%	6.20%	6.10%	6.15%	6.10%
64	6.25%	6.40%	6.25%	6.35%	6.25%	6.30%	6.25%
65	6.40%	6.55%	6.40%	6.50%	6.40%	6.45%	6.40%
66	6.55%	6.70%	6.55%	6.65%	6.55%	6.60%	6.55%
67	6.70%	6.85%	6.70%	6.80%	6.70%	6.75%	6.70%
68	6.85%	7.00%	6.85%	6.95%	6.85%	6.90%	6.85%
69	7.00%	7.15%	7.00%	7.10%	7.00%	7.05%	7.00%
70	7.15%	7.30%	7.15%	7.25%	7.15%	7.20%	7.15%

Das Alter wird auf den Monat genau linear interpoliert. Der Geburtsmonat zählt nicht.

AEVUM VORSORGESTIFTUNG

Vorsorgereglement
01.01.2023

Anhang Nr. 5 **zum Reglement vom 1. Januar 2023**

Risikobeiträge

Die Risikobeiträge gemäss Artikel 17 betragen 1.8% des risikoversicherten Lohnes für die Pläne B, C und C+. Für die Pläne D und D+ betragen sie 2.0% des risikoversicherten Lohnes.